Widrigkeit den Ausspruch von Ondnungsstrafmaßnahmen nicht erfordert (§ 13 Abs. 4 OWG).

Der zuständige, Ordnungsstrafbefugte ist gemäß § 22 Abs. 3 OWG verpflichtet, auf Antrag des Staatsanwalts oder des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und seiner Organe ein Oidnungsstrafverfahren eirrauleiten. Ergibt sich der Verdacht einer Straftat, ist die Sadie gemäß § 27 Abs. 1 OWG dem Staatsanwalt zur Entscheidung zu übergeben. Auch wenn dieser Verdacht erst während der Bearbeitung eines bereits eimgeleiteten Ordnungsstnafverfahrens entsteht, ist die Sache dem Staatsanwalt zu übergeben. Während der Überprüfung der Sache durch den Staatsanwalt ist die Verjährung gehemmt (§ 27 Abs. 2 OWG).

Das Ordnungsstrafverfahren leitet der Entscheidungsbefugte im Wege der Einzelentscheidung ein. Bntscheidungsbefugt zur Einleitung ist der Ordnungsstrafbefugte. Nach § 23 Abs. 1 OWG ist es jedoch auch zulässig, die Elinleitung des Ordnungsstrafverfahrens anderen leitenden Mitarbeitern des zuständigen Organs zu übertragen. So sind z. B. im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Reichsbahn die Amtsvorstände berechtigt, den fachlich zuständigen Gruppen- und Sachgebdetsleitem sowie den Dienstvorstehem und Vorstehern die Befugnis zur Einleitung von Ordnungsstrafverfahren zu übertragen³. Diese zur Einleitung des Ordnungsstrafverfahrens befugten Mitarbeiter, die nicht zugleich Ordnungsstrafbefugte sind, haben damit jedoch nicht das Recht, Ordnungsstrafmaßnamen auszusprechen.

Über die Einleitung ist ein schriftlicher Vermerk zu fertigen, der das Datum der Einleitung, die Personalien des Bürgers, dem die Ordnungswidrigkeit zum Vorwurf gemacht wird, die Rechtsvorschrift (bzw. -Vorschriften), gegen die verstoßen wurde, und den ausdrücklichen Hinweis, daß ein Ordnungsstrafverfahiren gemäß § 22 Abs. 1 OWG ebngeleitet wurde, sowie die Unterschrift des zur Einleitung des Verfahrens Entscheidungsbefugten enthalten muß. Die Einleitung darf nur innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist (§ 18 OWG) erfolgen. Ist diese abgelaufen, darf kein Ordnungs-Strafverfahren mehr eingeleitet werden.

Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens

Der Ordnungsstrafbefugte ist für die Durchführung des Ordnungsstnafverfahrens verantwortlich. Er kann die Bearbeitung ganz oder teilweise seinen Mitarbeitern übertragen; seine Verantwortung für das Verfahren bleibt jedoch. Anders ist es in den Fällen, in denen gemäß § 21 Abs. 3 OWG nachgeordnete Organe mit der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens beauftragt werden, wenn dadurch eine größere erzieherische und vorbeugende Wirkung zu erwarten ist. Ist beispielsweise der Vorsitzende des Rates des Kreises zuständig, so kann er den Bürgermeister einer Gemeinde mit der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens beauftragen, wenn die Qrdnungswidrigkeit in dessen Verantwortungsbereich begangen wurde und die Behandlung der Sache hier ein größere erzieherische und vorbeugende Wirkung erwarläßt. Diese Entscheidung wird schriftlich vermerkt. Sie betrifft immer nur den Ednzelfall und sollte die Ausnahme darstellen.

Im Ordnungsstrafverfahren sind alle zur Klärung Sache notwendigen Feststellungen über Art und Schwere der Ordnungswddrigkeit, zu den Umständen ihrer 'Begehung und über die persönlichen Verhältnisse des Rechtsverletzers zu treffen. Das bezieht sich auf die Prüfung ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeit und auf die Feststellung der Art und Schwere der Rechtsverletzung. Dabei ist insbesondere einzuschätzen, ob die Rechtsverletzung ein Ausdruck besonders disziplinloser Einstellung oder gelegentlicher Unaufmerksamkeit war. Im Ordnungsstrafverfahren sind auch Ursachen und begünstigende Bedingungen der Rechtsverletzung^ aufzudecken. Dieser Aufgabe kommt besondere Bedeutung bei denjenigen Ordnungswidrigkeiten zu, die Ausdruck einer hartnäckigen Disziplinlosigkeit sind, gehäuft auftreten zu Strafrechtsverletzungen führen können (§ 23 Abs. 2 OWG). Zu beachten ist eine dem Charakter der Ordnungswidrigkeit differenzierte Feststellung der Ursachen und entsprechende Bedingungen. Dabei muß stets der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Ordnungswidrigkeit stehen. Oft werden die notwendigen Feststellungen bereits vor Einleitung des Ordnungsstrafverfahrens getroffen.

In jedem Verfahren ist die Mitwirkung des Bürgers, dem eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, gesetzlich gesichert (§ 24 Abs. 1 OWG). Dazu sind verbindliche Festlegungen getroffen, aber auch Möglichkeiten offengelassen, zu denen sich der Ordnungsstrafbefugte entscheiden kann.

In jedem Ordnungsstrafverfahren ist dem betreffenden Bürger Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Ihm wird daher schriftlich mitgeteilt, daß ein Ordnungsstrafverfahren gegen ihn eingeleitet wurde. So kann ihm z. B. ein Exemplar der Einleitungsverfügung übersandt werden, auf der sein Recht zur Stellungnahme und die Frist, in der das erfolgen kann> sowie die Möglichkeit, das Verfahren — sollte er sich nicht äußern — auch ohne Stellungnahme abschließen zu können, vermerkt wird.

Mit dem betreffenden Bürger kann zur Vorbereitung der Entscheidung und zur Klärung des Sachverhalts auch eine Aussprache (ggf. auch in Anwesenheit von Mitgliedern seiner Hausgemeinschaft, des Arbeitskollektivs, der gesellschaftlichen Organisation usw.) geführt werden. In jedem Fall ist zu sichern, daß bereits die Durchführung des Verfahrens erzieherisch wirksam ist.

- Ist der Sachverhalt geklärt und liegt eine eindeutige Stellungnahme des Rechtsverletzers vor, so beschränkt sich das Ordnungsstrafverfahren auf die Ausfertigung der entsprechenden Niederschriften.

Im Ordnungsstrafverfahren können nach § 24 Abs. 4 OWG Sachen beschlagnahmt werden, wenn das zur Sicherung von Beweisen notwendig oder die Einziehung gesetzlich vorgesehen ist. Für die Anordnung der Beschlagnahme ist eine begründete Entscheidung erforderlich, die in der Regel der Ordnungsstrafbefugte trifft. Ergibt sich jedoch der Verdacht, daß Beweismittel oder der Einziehung unterliegende Gegenstände beiseite geschafft werden, kann auch der beauftragte Mitarbeiter des zuständigen Organs eine vorläufige Beschlagnahme vornehmen, die danach vom Ordnungsstrafbefugten zu bestätigen 1st. Über die Beschlagnahme ist ein Beleg anzufertigen. Wird die beschlagnahmte Sache nicht mehr als Beweismittel benötigt (spätestens also nach Rechtskraft der Ordnungsstrafverfügung), wird sie dem Eigentümer zurückgegeben. 4

Bei Ordnungswidrigkeiten im Verkehrswesen ist die Durchführung einer Blutalkoholuntersuchung sowie die zwangsweise Vorführung dazu zulässig (§ 24 Abs. 5 OWG).

Das Ordnungsstrafverfahren soll ohne Verzögerung durchgeführt werden, um seine erzieherische Wirkung zu sichern. Nach § 23 Abs. 4 OWG soll das Verfahren innerhalb eines Monats abgeschlossen sein. Es ist anzustreben, daß diese Frist als eine Höchstfrist angesehen und in jedem Fall eingehalten wird. Ausnahmen kann es nur für diejenigen Fälle geben, in denen wegen des notwendigen Zeitaufwands (langwierige Nachprüfungen, Abwesenheit des Rechtsverletzers) die Monatsfrist überschritten werden muß.

Liegt die Zuständigkeit eines Ordnungsstrafbefugten des örtlichen Rates vor, kann insbesondere aus Gründen der inhaltlichen Bedeutung für die Lösung der staatlichen Aufgaben oder für die erzieherische Wirkung in der Öffentlichkeit eine kollektive Beratung über die Ordnungswidrigkeit durchgeführt werden (§§ 29, 30 OWG). Zu diesem Zweck kann bei mehrfacher Zuständigkeit die Ordnungswidrigkeitssache auch von einem anderen zuständigen Ordnungsstrafbefugten an den "zuständigen Ordnungsstrafbefugten des örtlichen Rates wegen zu erwartender höherer Erziehungswirksamkeit übergeben werden.5

Vor der kollektiven Beratung muß bereits ein Ordnungsstrafverfahren eingeleitet sein. Auch die abschließende Entscheidung ist an die Grundsätze der §§ 25 und 26 OWG gebunden.

Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, daß die Sache zur Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht geeignet ist, so entscheidet hierüber der Ordnungsstrafbefugte, ohne das Ordnungsstrafverfahren zu beenden. Die Ordnungswidrigkeitssache wird In diesem Fall als laufendes Verfahren an das gesellschaftliche Gericht übergeben. Gibt das gesell-